

21.1.1965 Vergleich über 1.250,- DM

April 1965 weggelegt.

Rückerstattungsache

des Kurt Simonson, 12, Dr. Rüppin Str., Tel-triv | Israel

Mi - Amt Kiel: 15 MR 10/62

Mi - Ka Kiel: 16 RE 75/62

betr: Umzugsgut, 3 Koffer KS 82, 83 und 84

510  
9442



20 451

(Universal)

203

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger\*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter

Der Haupttreuhänder für Rückstellungenvermögen (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 734) - 9. OKT. 1957 Anlagen

Der Haupttreuhänder für Rückstellungenvermögen Berlin W 30, Lümburger Str. 53-55 - Zentralanmeldeamt - Reg. Nr.: G/6039/S

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

Familienname SIMONSOHN (bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname Kurt

c) jetzt Wohnhaft 12, Dr. Ruppin Str, Tel-Aviv. / Israel

d) Geburtsdatum und Ort 16. 9. 1903 in Berlin

e) Staatsangehörigkeit israelisch

f) Beruf zurzeit ohne Beruf

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entscheidung

Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 Berlin W 30, Geisbergstraße 30 (Auswanderung 1935)

i) Wohnsitz im Jahre 1948 Tel-Aviv / Israel

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.) trifft nicht zu

11-4-14

\*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten **Geschädigter und Antragsteller sind identisch**  
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

- a) Familienname  
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname
- c) zuletzt wohnhaft
- d) Geburtsdatum und Ort
- e) Sterbedatum und Ort
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Beruf
- h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller
- i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

n. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

- a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
- b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
- c) letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

101 - 4 - Nr



**7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge**

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

**G. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRAG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herühren.**

**B. Darstellung der Entziehungsvorgänge**

1. Zeitpunkt der Entziehung

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRAG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen - Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. - sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: i. V. [Signature]  
Rechtsanwalt

Ort: Berlin W 15

Datum: den 4. Oktober 1957

101 - 4. Nr

Abschrift

6

N.V. SCHENKER & CO'S  
Internationale Expeditie

Rotterdam-W., den 17. Juni 1957  
Postbox 1011

Ref.: EOY vP/RS

Herrn Kurt Simonson,  
12, Dr. Ruppin Street,  
Tel-Aviv

Ihre Ref.: NL.87037/0.2.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 12. ds. teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihr Schreiben vom 1. Oktober 1945 am 11. Oktober 1945 wie folgt beantworteten:

"Antwortlich Ihres Schreibens vom 1. ds. bedauern wir Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihre Sendung

A.S. 83/84 ) Koffer Bagage  
K.S. 82

in Februar 1943 von folgender deutschen Instanz:

Reichskommissar für die besetzten niederl. Gebiete  
der Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft,  
Generalreferent,  
Amsterdamscheweg 133,  
Arnhem.

beschlagnahmt worden ist und seitdem nach Lübeck verladen wurde, zur Verfügung vom Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel, Ref.: O 5210 B - V 31/313.

Wir bedauern Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können und zeichnen, ... "

Mit der Bitte um Kenntnissnahme zeichnen wir

hochachtungsvoll

N.V. SCHENKER & CO'S  
Internationale Expeditie

gez. Unterschrift

*für 3 Koffer AS 83/84 n. KS 82  
am Gewicht von 39 kg sind an der  
Lestplatz Friedl. Bl. 151/152 im Lfd. Nr. 49  
angeführt.*

Abschrift

= Doppel (Bl. 3)

1. 1. 1911

Großer Koffer K.S. 82

Schuhe seidene Aja	25,--
weiße Aja	20,--
Schwarze Kurt	25,--
braune Kurt	25,--
Turnschuhe "	5,--
weiße Kurt	25,--
brauner Pullover	30,--
Badehose	10,--
kurze Hose	20,--
sechs Paar Strümpfe	15,--
Lederjacke	70,--
Ledermantel	120,--
Pankleid	50,--
Seidenkleid	60,--
Seidenkleid II	60,--
Wollkleid	60,--
blauer Anzug	250,--
graue Jacke	50,--
braune Hose	40,--
graue Hose	40,--
	<hr/>
	10 00,--

Lederkoffer A.S. 83

11 Oberhemden	110,--
2 Nachthemden	40,--
2 Pyjamas	40,--
5 Polohemden	50,--
11 Kravatten	70,--
9 Untergarnituren	80,--
	<hr/>
	390,--

Lederkoffer K.S. 84

Sommermantel	50,--
braune Jacke	50,--
graue Jacke	50,--
grau Hose	40,--
graue Weste	25,--
braune Jacke	50,--
	<hr/>
	265,--

Gesamt: 1 000,--  
 + 390,--  
 + 265,--  


---

 1.655,--

+ 3 Koffer 200,--

1.855,--

1. Abschlag 1/3 618,--

1.237,--

~ 1.300,-- DM

Abschrift

8

Wiedergutmachungsämter Berlin

34 WGA 147/57

Reg.Nr. G/6039/S

End-Beschluss

In dem Rückerstattungsverfahren  
des Kurt Simonsohn,  
12, Dr. Ruppın Str., Tel-Aviv/Israel,

Antragstellers,

Verfahrensbev.: Rechtsanwalt Johannes Hardegen,  
Berlin W 15, Bregenzer Str. 9,

gegen

das Deutsche Reich,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
dieser vertreten durch die Sondervermögens- und  
Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, Berlin-  
Charlottenburg 2, Fasanenstr. 87,  
V 44 (G) - O 1489,

Antragsgegner,

wird das Verfahren soweit es noch nicht erledigt ist  
(3 Koffer KS 82, 83 u. 84) an die für L ü b e c k  
zuständige Wiedergutmachungsbehörde über den Herrn  
Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen verwiesen.

Berlin SW 61, den 16. 3. 1962

Wiedergutmachungsamt 34

gez. Heydecke

Oberfinanzdirektion Kiel  
O 1489.B - BV 33/333

23 Kiel 1, den 10. August 1962  
Ch.

T (2-Monatsfrist): 21.8.1962

1) An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim LG Kiel  
23 K i e l 1  
Harmsstr. 99-101

10. Aug. 1962

Kanzlei des  
Pres.  
verg.  
abgegeben am  
14.8.1962  
M. B. Blöchl  
M. P. A.

In der RE-Sache  
S i m o n s o h n ./.. Deutsches Reich  
- 15-JR 10/62 -

Bl. 6+4

A. RE-Sache Friede,  
16.R.G. 122/52 Bl. 151  
Nr. 49 lhh

in der Aufstel-  
lung ist Prag an-  
gegeben, obgleich  
der letzte Wohnort  
Berlin war. lhh (Bl. 46)

In der Aufstellung  
Friede S. 151 sind  
nur 39 kg angegeben.  
lhh

Bl. 4 In der Anmeldung ist  
Dr. AS angegeben. lhh

Bl. 6

Siehe Aufstellung Friede  
S. 151 Nr. 49 Sp. 4  
lhh

liegt mir über die drei Koffer KS 82 und AS 83 u. 84  
mit Bekleidungsstücken lediglich eine Aufstellung  
der seinerzeit unter der Kontrolle der Speditions-  
firma Schenker & Co., Rotterdam, befindlichen,  
in Zutphen und Zwolle eingelagerten Umzugsgüter vor.  
Hierin sind auch die drei Koffer KS 82 und AS 83  
und 84 des Kurt Simonsohn aufgeführt.

Ich bitte, dem Antragsteller aufzugeben, zu folgenden  
Fragen Stellung zu nehmen:

- 1) Wann und wo sind seinerzeit die drei Koffer  
mit dem Auftrag zur Versendung <sup>nach</sup> an Rotter-  
dam aufgegeben worden?
- 2) Wieviel kg betrug das Gesamtgewicht der  
drei Koffer? Ggf. ist es bei der Firma  
Schenker & Co., Rotterdam, unter Bezug auf  
das Schreiben vom 17.6.1957 zu erfragen?
- 3) Wem gehörte der Koffer KS 82 und wem gehör-  
ten die beiden Lederkoffer AS 83 und 84?
- 4) Kam von dem Antragsteller noch eine Durch-  
schrift der bei der Ausfuhr aufgestellten  
und von der Zollbehörde abgestempelten  
Umzugsgutliste vorgelegt werden?
- 5) Hat der Antragsteller in Sulina gewohnt?  
Ggf. von wann bis wann? Wo liegt Sulina?

Anl.: 2 Abschriften

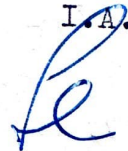
Bl. 2-5  
Bl. 7

- 6) Dem RE-Antrag vom 4.10.1957 ist als Anlage eine Inhaltzusammenstellung der drei Koffer beigelegt. Der Antragsteller mögenach Möglichkeit für jede Position das ungefähre Anschaffungsjahr und den jeweiligen Kaufpreis angeben.
- 7) Kann der Antragsteller noch ladungsfähige Anschriften von zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland oder in Westberlin lebenden Personen angeben, die beim Packen der drei Koffer zugegen waren, wie z.B. Hauspersonal, Verwandte oder dergl.?

Bl. 8  
Kl. Akte in  
mündlicher  
Akte identisch!  
- Bl. 21

Ich bitte, die RE-Akte 34 WGA 147/57 - Reg.Nr. G/6039/S der Wiedergutmachungsämter Berlin herbeizuziehen und sie zum Gegenstand der Verhandlung zu machen. Nach Eingang bitte ich um kurzfristige Übersendung dieser Akte zur Auswertung.

2) ZdA 15 JR 10/62

I.A.  


BV 333:  
 10/8.62

Abschrift.

Johannes Hardegen

Berlin, den 26.9.1962/H/B

Rechtsanwalt und Notar

Berlin W 15

Bregenzer Straße 9

Telefon; 91 10 09

Briefannahmestelle			
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.			
Amtsgericht Kiel			
Eing. 29. SEP. 1962 *			
Akt. ....	Heft. ....	Anl. ....	Durchschl. ....
.....			D. ....

In der Rückerstattungssache  
Simonsohn gegen Dt. Reich  
- 15 JR 10/62 -

wird auf den Schriftsatz des Antragge-  
ners vom 10.8.1962 folgendes erwidert:

*von wo?*

zu 1. Die Koffer sind im Oktober 1939 ab-  
geschickt worden und sind laut Brief der  
der Firma Schenker & Co. vom 17.6.1957  
im Februar 1943 vom Reichskommissar für  
die besetzten niederländischen Gebiete,  
Generalkommissar für Finanzen und Wirtschaft  
Generalreferent, Amsterdamscheweg 133, Arn-  
hem, beschlagnahmt worden, nach Lübeck ver-  
laden zur Verfügung des Oberfinanzpräside-  
nten Nordmark-Kiel, Ref.0/5210 B - V 31/313.

*ip yessan!  
- Bz. 20*

zu 2. Der Antragsteller ermächtigt das Amt,  
bei Schenker & Co. Rotterdam unter Bezug-  
nahme auf das Schreiben dieser Firma vom  
17.6.57 sich nach dem Gewicht der drei Kof-  
fer zu erkundigen.

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Kiel  
23 Kiel 1

zu 3. Die Koffer K.S.82, A.S.83 und K.S.84  
gehörten Kurt Simonsohn und seiner Ehefrau  
Angelika Simonsohn.

Harmstr. 99-101

*Bz. 18*

zu 4. Kopie des Inhaltsverzeichnisses liegt  
bei.

zu 5. Kurt und Angelika Simonsohn sind mit  
dem Gestapo-Mandler-Transport

von Prag über Sulina illegal nach Palästina ausgewandert. Sulina ist ein kleiner rumänischer Schwarzmeer hafen, wo der Antragsteller und seine Ehefrau vom Donauschiff auf ein Seeschiff umgebootet wurde. Sie haben nie in Sulina gewohnt.

zu 6. Der Antragsteller kann sich an den Anschaffungswert des Inhalts der Koffer nicht mehr genau erinnern. Es steht aber fest, daß sämtliche Sachen neu gekauft waren, da es die einzige Möglichkeit war, einige Werte noch zu retten.

zu 7. Die dem Antragsteller bekannten Zeugen sind vergast worden.

/ Abschrift anbei.

Rechtsanwalt Hardegen

durch:

*gef. Shyda*

Rechtsanwalt

29

Abschrift

-----

Eidliche Erklärung

Wir, die unterzeichneten Kurt Simonsohn und Angelika Simonsohn, geb.Schwarz, Tel-Aviv, 12. Dr.Ruppin Street, wissen, daß eine falsche eidesstattliche Erklärung strafbar ist und daß nach § 7 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. 9. 1953 (BEG) ihretwegen der Anspruch auf Entschädigung versagt werden kann. Außerdem sind wir auf die Strafbestimmungen des § 120 des in Israel geltenden Strafgesetzbuches von 1936 hingewiesen worden. In diesem Bewußtsein erklären wir folgendes:-

Die Koffer K.S. 82, A.S. 83 und K.S. 84 gehörten uns.

Die Kopie des Inhaltsverzeichnisses ist seinerzeit zusammen mit dem Original geschrieben worden und ist absolut identisch mit dem Inhalt der Koffer.

Über den damaligen Einkaufswert der Sachen können wir heute keine genauen Angaben machen. Wir erklären nur, daß es sich um neue, nicht getragene Sachen gehandelt hat, die unseres Erachtens mit DM 1800,-- plus 2 Lederkoffern und einem Schrankkoffer nicht zu erwerben waren. Wir schätzen den Wert plus der Koffer auf mindestens DM 2500,--.

Tel-Aviv, den 18. März 1963

Kurt Simonsohn  
Angelika Simonsohn  
geb.Schwarz

Beglaubigungsvermerk N r. 375 des Notars Dr. Leo Mader in Tel\_Aviv vom 19. März 1963

An die  
Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht Kiel  
23 Kiel

In der Rückerstattungssache  
Simonsohn ./ Deutsches Reich  
- 16 RC 75/62 -

nehme ich zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom  
28.5.1964 wie folgt Stellung:

Das vorliegende Verfahren behandelt einen Anspruch  
wegen Entziehung von 3 Koffern im Gewicht von 39 kg  
- Kz. AS 83/84 und KS 82 -.

Der Bitte, zu verschiedenen Fragen Stellung zu nehmen  
(vgl. Schriftsätze vom 10.8.1962 und 13.1.1964), ist  
der Antragsteller nur zum Teil nachgekommen (vgl.  
Schriftsätze vom 26.9.1962 und 25.5.1964). So fehlt  
u.a. auch die Angabe des Ortes, an dem die 3 Koffer  
mit dem Auftrag der Versendung nach Rotterdam aufge-  
geben worden sind. In seinem Schriftsatz vom 26.9.1962  
hat der Antragsteller lediglich den Zeitpunkt der Ver-  
sendung, nämlich Oktober 1939, angegeben.

Wie sich aus der s.Zt. beim Haupttreuhänder für Rück-  
erstattungsvermögen in Berlin erfolgten Anmeldung er-  
gibt, war der letzte inländische Wohnsitz des Antrag-  
stellers Berlin W 30, Geisbergstraße 30.

Da der Antragsteller bisher mit keinem Wort einen  
längeren Aufenthalt in Prag erwähnt hat - in seinem  
Schriftsatz vom 26.9.1962 teilt er lediglich mit,  
daß er mit dem Gestapo-Mandler-Transport von Prag über  
Sulina illegal nach Palästina ausgewandert sei - mußte  
angenommen werden, daß die vorbeseichneten 3 Koffer im

Anl.: 2 Durchschriften

1935 nach Prag  
ausgewandert  
(Bl. 46)

Oktober 1939 in Berlin verpackt und auch von dort abgeschickt worden seien. Dies ist auch der Grund dafür, daß der Antragsteller gebeten worden ist, ladungsfähige Anschriften von z.Zt. in der Bundesrepublik Deutschland oder in Westberlin lebenden Personen anzugeben und Zeugen zu benennen, die über die wirtschaftlichen Verhältnisse und den äusseren Lebenszuschnitt in den Jahren 1937 bis 1939 unterrichtet sind. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, daß auch im RE-Verfahren der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gilt. Wenn also Zeugen von der Kammer gehört werden könnten, ist diese Möglichkeit in erster Linie auszunutzen. Wenn das nicht möglich sein sollte, können auch eidesstattliche Erklärungen als Beweismittel dienen.

Daß der Antragsteller bereits 1935 nach Prag und von dort im November 1939 illegal per Schiff nach Palästina ausgewandert sein soll, entnehme ich erstmals seinem Schriftsatz vom 25.5.1964. Demnach müßten die Koffer im Oktober 1939 in Prag verpackt und abgesandt worden sein, was insofern zutreffen könnte, als die Verschiffung nach Palästina im November 1939 erfolgt sein soll. Dies steht aber im Widerspruch zur Antwort des Antragstellers auf die Frage der Wiedergutmachungskammer nach der genauen Anschrift der Wohnung im Zeitpunkt des Einpackens und der Absendung der Koffer, denn in seinem Schriftsatz vom 25.5.1964 nennt der Antragsteller die Anschrift seiner früheren Wohnung in Berlin. Dies würde bedeuten, daß die in den 3 Koffern verpackten Sachen im Zeitpunkt der Versendung (Oktober 1939) nicht, wie der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 26.9.1962 behauptet, neuwertig, sondern bereits 4 Jahre alt waren. Andernfalls müßten sämtliche Sachen erst 1939 in Prag gekauft worden sein, was insofern schon ausgeschlossen sein dürfte, als der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 24.10.1963 den Verpackungsvorgang geschildert, dabei aber mit keinem Wort Prag als Auswanderungsort genannt hat.

schlechte Indizien  
unabhängig von  
Zeugnissen!  
- M. 46

Ich bitte, dem Antragsteller aufzugeben, im eigenen Interesse eine geschlossene Sachdarstellung über alle in Betracht kommenden Tatsachen zu geben.

In Anbetracht der noch völlig ungeklärten Rechtslage bitte ich, nach Abschluß des Entschädigungsverfahrens die Akten REG Nr. 79 411 des Entschädigungsamtes Berlin beizuziehen und sie mir nach Eingang zur Einsichtnahme zu überlassen.

Unter den gegebenen Umständen sehe ich mich nicht in der Lage, den geltend gemachten Anspruch anzuerkennen.

Im Auftrag  
L a n g

3

**Abschrift.**

31. August 1964

Johannes Hardegen

Red. und Notar /

Berlin W 15

Bregenzer Straße 9

Telefon: 91 10 09

H/K. **Oberfinanzdirektion**  
 7. SEP. 1964 \*  
 — K I E L —

59  
33/333

**Briefannahmestelle**  
 Landgericht, Staatsanwaltschaft u.  
 Amtsgericht Kiel  
 Eing. 1. SEP. 1964 \*  
 AKE. Heft. Anl. Durchschl.  
 DM Postmarken

*Le 9/9 ER*

In der Rückerstattungssache  
 Simonsohn ./.. Deutsches Reich

- 16 R C 75 / 62 -

Da die Eheleute Simonsohn wußten, daß der "Mandler-Transport" am 1. November 1939 an dem Teilnehmer an dem Transport mitzunehmen, so wurde Kurt Simonsohn nach Prag von Berlin am 1. Oktober 1939 von Prag nach Rotterdam abgegangen und von Reichskommisarius in Lübeck beauftragt, die drei Koffer nach Prag zu befördern. Die drei Koffer sind in Prag aufgegeben worden mit dem Auftrag, die Koffer nach Rotterdam zu befördern. Die Aufgabe der Koffer zur Beförderung ist im Oktober 1939 erfolgt, nachdem Kurt und Angelika Simonsohn einen Platz in dem Gestapo-Mandler-Transport erhalten hatten, durch den Juden aus der Tschechoslowakei illegal nach Palästina gebracht werden sollten.

*kann stimmen!*

Die Tatsache, daß ich in der Abschrift des Antragsgegners vom 8.6.1964 und zu dem Auflagenbeschluß der Wiedergutmachungskammer vom 18.6.1964 folgendes vorgetragen:

Herr Kurt Simonsohn hatte bis 1935 in Berlin gewohnt und war von dort nach Prag ausgewandert. Er hat von Prag aus im Jahre 1937 Berlin noch einmal besucht, hat bei diesem Besuch in Berlin seine Ehefrau Angelika Simonsohn geb. Schwarz geheiratet und fuhr nach der Heirat wieder nach Prag zurück. Es ist also die Annahme der Oberfinanzdi-

An die Oberfinanzdirektion Kiel

in K i e l  
 zu o 1489 B - BV 33/333  
 zur Stellungnahme.

An das  
 Landgericht Kiel  
 - Wiedergutmachungs-  
 kammer-

23 K i e l

reaktion, die drei Koffer seien in Berlin gepackt und von Berlin aus versandt worden, unrichtig. Es können deshalb auch keine Zeugen genannt werden, die dem Packen der Koffer in Berlin beigewohnt haben sollen, da, wie gesagt, die Koffer in Prag gepackt worden sind.

Frau Angelika Simonsohn geb. Schwarz ist nach der sogenannten "Kristallnacht", nämlich im Dezember 1938, ihrem Ehemann Kurt Simonsohn nach Prag von Berlin aus gefolgt.

Da die Eheleute Simonsohn wußten, daß der "Mandler-Transport" am 1. November 1939 aus Prag abging und da es den Teilnehmern an dem Transport verboten war, Geld auf den Transport mitzunehmen, so versuchten die Eheleute Simonsohn, etwas von ihrem Geld zu retten, indem sie sich vollständig neu einkleideten. Diese Koffer sind im Oktober 1939 von Prag nach Rotterdam abgegangen und vom Reichskommissar in Lübeck beschlagnahmt und nach Deutschland gebracht worden. Der Nachweis dieser Beschlagnahme ist geführt.

*vgl. Schriftsatz 25.5.1964  
"Lebensrückschritt"  
"sehr bescheiden"*

Die Tatsache, daß ich in meinem Schriftsatz zum 25.5.1964 auf Seite 3 die frühere Berliner Adresse des Antragstellers mitgeteilt habe, beruht auf der Auflage der Wiedergutmachungskammer vom 3.2.1964, in welcher den Antragstellern aufgegeben worden ist, ihre Anschrift anzugeben, die sie im Zeitpunkt des Einpackens und der Absendung der Koffer gehabt haben. Ich habe daraufhin aus meiner eigenen Kenntnis der früheren Berliner Anschrift des Antragstellers Kurt Simonsohn in meinem Schriftsatz vom 25.5.1964 die frühere Berliner Anschrift angegeben, was jedoch insofern zwecklos war, als im Zeitpunkt der Verpackung und Absendung der Koffer der Antragsteller gar nicht mehr in Berlin gewohnt haben, sondern in Prag.

2

Zeugen dafür, daß die Eheleute Simonsohn die in den beschlagnahmten Koffern verpackten Sachen neu in Prag angeschafft hatten, können die Eheleute Simonsohn nicht

mehr angeben, da keine der Personen mehr am Leben ist, welche den Einkauf dieser Sachen in Prag als Zeuge bestätigen könnte.

Wie sich aus der obigen Schilderung ergibt, sind die Eheleute Simonsohn nicht zusammen von Berlin nach Prag emigriert, da ja Kurt Simonsohn nach der Eheschließung im Jahre 1937 zunächst allein nach Prag zurückfuhr, während seine Ehefrau in Berlin blieb, und zwar hat Frau Angelika Simonsohn bis zum 28.12.1938 in Berlin-Halensee, Küstriner Str. 3 b bei Dr. Hirsch gewohnt und ist erst in den letzten Dezembertagen 1938, d.h. zwischen dem 29. und 31. Dezember 1938 in Prag bei ihrem Ehemann eingetroffen.

Die Eheleute Simonsohn hatten ursprünglich die Absicht, von Prag nach den Vereinigten Staaten auszuwandern, konnten aber keine Einreisesichtvermerke nach den Vereinigten Staaten erhalten.

Der in Berlin aufgegebene Koffer mit der Bezeichnung "Dr. A. S." hat mit dem anhängigen Verfahren nichts zu tun, denn dieser Koffer "Dr. A. S." ist in Berlin abgegeben worden. Der Irrtum liegt darin, daß dieser Koffer "Dr. A. S." auf dem Bahnhof Friedrichstraße direkt an die Holland-Amerika-Linie in Rotterdam expediert worden ist. Dieser Koffer hat noch im Jahre 1940 in Rotterdam gelegen und ist dort bei Bombenangriffen auf Rotterdam verbrannt.

Abschrift anbei.

gez. Hardegen

Rechtsanwalt

Oberfinanzdirektion Kiel  
O 1489 B - BV 33/333

Kiel, den 14. September 1964  
As.

1.) An die  
Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht Kiel

23 K i e l

In der RE-Sache  
Simonsohn ./.. Deutsches Reich  
- 16 RC 75/62 -

nehme ich zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom 31. 8. 1964 wie folgt Stellung:

Nach den <sup>jetzen</sup> Ausführungen des Antragstellers ~~im~~  
~~vorbezeichneten~~ Schriftsatz sollen die 3 Koffer nicht in Berlin, sondern ~~erst~~ (im Oktober 1939) in Prag mit dem Auftrag der Versendung nach Rotterdam aufgegeben worden sein. Dies erscheint ~~auch~~ insofern glaubhaft, als mir, wie ich bereits in meinem Schriftsatz vom 10. 8. 1962 ausgeführt habe, eine Aufstellung der seinerzeit unter der Kontrolle der Speditionsfirma Schenker & Co., Rotterdam, befindlichen, in Zutfen und Zwolle eingelagerten Umzugsgüter vorliegt, in der auch die 3 Koffer KS 82 und AS 83 u. 84 ~~des Kurt Simonsohn~~ aufgeführt sind.

Es kann demzufolge davon ausgegangen werden, daß die ~~vom Antragsteller in Prag aufgegebenen~~ <sup>3 Koffer</sup> 3 Koffer von dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete <sup>übernommen sind</sup> für den Abtransport an den OFD-Präs. Nordmark in Kiel zur Abgabe an Bombengeschädigte pp. freigegeben worden sind.

Ungeklärt bleibt jedoch auch weiterhin die ~~Frage nach dem Inhalt der~~ <sup>Welcher Inhalt haben</sup> 3 Koffer. ~~Der~~ <sup>Der</sup> Antragsteller hat zwar ein Verzeichnis des Inhalts der Koffer eingereicht, jedoch läßt sich aus

Anl. D. Durchschriften

dieser Aufstellung, die weder eine Unterschrift noch ein Datum trägt, nicht ersehen, ob es sich hierbei um das Original der Aufstellung handelt, die angeblich von der ~~Ehefrau des Antragstellers~~ <sup>Antragstellerin Auguste Krummholz</sup> beim Einpacken der Gegenstände auf der Schreibmaschine geschrieben worden ist. Den Nachweis, daß diese in der Aufstellung enthaltenen Gegenstände auch tatsächlich in den 3 Koffern verpackt worden sind, ~~konnte der Antragsteller nicht führen.~~ <sup>haben</sup> ~~der~~ <sup>damaligen</sup> Kaufpreis der Gegenstände ~~vermeinte der Antragsteller keine genauen Auskünfte zu erteilen.~~ <sup>haben</sup> Nach seinen Ausführungen in den vorausgegangenen Schriftsätzen sollen sämtliche Sachen neu angeschafft worden sein. Der Antragsteller behauptet, er und seine Ehefrau hätten sich in Prag kurz vor ihrer Auswanderung vollständig neu eingekleidet, da es den Teilnehmern des "Mandler-Transportes" verboten war, Geld mitzunehmen. Zeugen, die bestätigen könnten, daß die in den beschlagnahmten Koffern verpackten Sachen tatsächlich neu gewesen sind, kann der Antragsteller nicht benennen, da alle Personen, die von dem Einkauf der Sachen in Prag Kenntnis hatten, inzwischen verstorben seien.

Im Hinblick darauf, daß es ungewiß ist, ob sämtliche Sachen neu angeschafft und vollzählig in den 3 Koffern verpackt worden sind, <sup>bevor</sup> wäre ich <sup>durch</sup> um das vorliegende RE-Verfahren zum Abschluß zu bringen, da keine weitere Aufklärung nicht mehr zu erwarten ist, <sup>mit dem Antragsteller befindet sich in einem außergerichtlichen Vergleichsverhandlung</sup> im Wege gegenseitigen Nachgebens bereit, <sup>ein</sup> Vergleich auf der Grundlage einer Pauschalsumme von 1.250,-- DM zu schließen.

15. Sep. 1964

Kanzlei am:   
 geschr. am: 16.9.64/As.   
 vergl. am: 17.9.64/Loetz   
 abgesandt am: 21.9.64 BV 333:

2.) Wv. bei weiterem Eingang.

*Alle Angaben*  
 < diese blaunische Perisuntel befindet. Ihre Ma 14/1964  
 Angaben haben wir jedoch, foloie in Form  
 der identifikatorischen Berichtung gemacht. Auch  
 < und unter Bericht mit Angabe davon, def <>, bin >

67

Abschrift.

Johannes Hardegen  
Rechtsanwalt und Notar  
Berlin W 15  
Bregenzer Straße 9  
Telefon: 91 10 09

Berlin, den 22. 10. 1964

Briefannahmestelle  
Landgericht  
Eing. 26. OKT. 1964 \*  
Ak. Heft Durchs. inf.  
Dm Kostenmarken

In der Rückerstattungssache  
Simonsohn ./.. Deutsches Reich  
- 16 R C 75/62

Oberfinanzdirektion  
\* 29. OKT. 1964 \*  
- KIEL -

*Bo*  
*23/399*  
*Le 44*  
*penist wde!*

überreiche ich zum Nachgang zu  
meinem Schriftsatz vom 16. 10. 1964  
anbei eine von der Ehefrau des  
Antragstellers, Frau Angelika Simon-  
sohn, geb. Schwarz, gefertigte Auf-  
stellung der entzogenen Sachen mit  
Wertangaben (Wiederbeschaffungswert).  
Danach beträgt der Inhalt der ent-  
zogenen Koffer I & 3.386.

Abschrift anbei.

gez. Hardegen

Rechtsanwalt

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel

in K i e l  
zu O 1489 B - BV 33/333  
zur Kenntnis.

Landgericht Kiel  
- Wiedergutmachungskammer -

23 K i e l

Heutiger Anschaffungswert des Inhaltes  
der Koffer K.S.82, A.S.83 u.K.S.84  
in Israel

---

68

K.S.82

1 Paar seidene Damenschuhe (Aja)	IL	40.-	
1 " weisse "		30.-	
1 " schwarze Herrenschuhe (Kurt)		35.-	
1 " braune "		35.-	
1 " Turnschuhe "		10.-	
1 " weisse "		10.-	
1 brauner Herren-Pullover		40.-	
1 Badehose		15.-	
1 kurze Hose		15.-	
6 Paar Strümpfe		18.-	
1 Lederjacke		120.-	
1 Ledermantel		200.-	
1 Damenpantkleid		120.-	
1 Seidenkleid		150.-	
1 dto.		150.-	
1 Wollkleid		100.-	
1 blauer Herrenanzug		400.-	
1 graue Jacke		200.-	
1 braune Hose		90.-	
1 graue Hose		90.-	
		1868.-	1868.-

Lederkoffer A.S.83

11 Oberhemden		330.-	
2 Nachthemden		40.-	
2 Pyjamas		80.-	
5 Polohemden		100.-	
11 Seidenkrawatten		88.-	
9 Untergarnituren		100.-	
		738.-	738.-

Lederkoffer K.S.84

1 Herrensommertmantel		200.-	
1 braune Jacke		150.-	
1 graue Jacke		150.-	
1 graue Hose		90.-	
1 graue Weste		40.-	
1 graue Jacke		150.-	
		780.-	780.-

IL 3386.- =

(nicht gerechnet die 3 neuen Koffer!)

---

ca. DM 4233.-

freier

18/5-69

Augustine Simonowitsch

Kiel, den 21. Januar 1965 <sup>74</sup>

Öffentliche Sitzung  
der Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht in Kiel  
- 16 RC 75/62 -

Gegenwärtig:  
Landgerichtsdirektor von Starck  
als Vorsitzender,  
Landgerichtsrätin Dr. Lehnerdt,  
Gerichtsassessorin von Benda  
als beisitzende Richter,  
Justizangestellte Tomaske  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle.

28. JAN. 1965  
33/333

In der Rückerstattungssache

- 1.) des Kurt Simonsohn, 12, Dr. Ruppin Str., Tel-Aviv./Israel,
  - 2.) dessen Ehefrau Angelika Simonsohn geb. Schwarz, ebenda,
- Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hardegen,  
Berlin W 15, Bregenzer Str. 9 -

g e g e n

das Deutsche Reich,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn, dieser  
wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Ober-  
finanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

An die  
Oberfinanzdirektion  
Kiel  
- - -  
O 1489 B  
- BV 33/333

- 1.) für die Antragsteller und Rechtsanwalt Hardegen  
Justizoberinspektor Utecht mit Untervollmacht,
- 2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten  
in Kiel Regierungsinspektor Mahn.

Die Parteien schlossen zur Beilegung des vorliegenden Rücker-  
stattungsverfahrens folgenden V e r g l e i c h :

- 1.) Der Antragsgegner verpflichtet sich, den Antragstellern  
wegen Entziehung von Umzugsgut Ersatz in Höhe von  
1.250,-- DM (in Worten: Eintausendzweihundertfünfzig  
Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrückerstattungs-  
gesetzes zu leisten.

2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind alle Ansprüche der Antragsteller aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.

3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

Aus der Stenogrammanlage vorgelesen und genehmigt.

Anlagen: 1 Be Beschlossen und verkündet: (2-fach)

In der Anlage übersende ich den Entwurf eines internen **Gerichtsgebühren werden nicht angesetzt.** Stellungnahme gem. der bei der Referentenabstimmung der Obersten Landesentschädigungsbörden am 4./6.6.1957 getroffenen Vereinbarung.

Für Ihre Antwort, die Sie mir möglichst umgehend erteilen wollen, bitte ich das beiliegende Formular zu benutzen. gez. von Starck / von 5 Wochen werde gez. Tomasko mir ein Einspruch Ihrerseits nicht vorgelesen **zugleich für die richtige Übertragung aus dem Stenogramm.** der federführende Heimat-Ordnungsamt zur weiteren Bearbeitung zugehen lassen (§ 38,2 BRUG).

Name des / der Berechtigten: Name des / der Verfolgten:



Ausgefertigt: Kiel, den 27. Januar 1965

Justizsekretär

als Urkundsbeglaubter der Geschäftsstelle des Landgerichts

- 1. Vermuth: *Das ist das vorl. RE-Verfahren abgeschlossen*
- 2. BV 332 a: *Bitte, Karte, Statistik pp. entsprechend ergänzen*
- 3. BV 333: *Beschwiderverfahren einleiten (Interne Teilbescheid)*

Beschwiderteilung: gem. §§ 38 ff BRUG

Ich erkläre hiermit, daß ich für den Entwurf des internen RE-Beschlusses gem. HdP-Verf. vom 2.7.1957 (O 148 - 197/57, zur zuständigen Entschädigungskommission zur Stellungnahme zugeleitet habe.

BV 333  
Ma 2/1. 1965

# Fragebogen

84

Az.: 01489 B-BV 33/333 - 16 RC 75/62 (493)

OFD: Kiel

## Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Hurt und Angelika Simonschen

Geburtsdatum und Geburtsort:

Hurt S.: 16. 9. 1903

Angelika S.: bitte ausfüllen

jetzige Anschrift:

13, Dr. Puppun Str., Tel-Aviv / Israel

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Berlin

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

## 2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

## 3) (von der OFD auszufüllen)\*): Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Vergleich vom 21. Januar 1965  
vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht  
Kiel über 1.250,- DM wegen  
Entziehung von Vermögensgut.

- 16 RC 75/62 -

\*): Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.